

**Mittweidaer Senioren
Cartell
M S C**



SATZUNG

Stand 20. Dezember 2014

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

Präambel

Der Mittweidaer Senioren Convent (MSC) wurde am 10.06.1920 in Mittweida/Sachsen gegründet als Zusammenschluss der Aktiven Chargen (Senioren) aller deutschen, farbentragenden Mittweidaer Corporationen. Daneben bestand seit dem 18.03.1910 die Vereinigung der Alt-Herren-Verbände Deutscher Corporationen Mittweidas e.V. (VAHDCM) mit dem Sitz in Berlin.

Infolge der politischen Maßnahmen und der Kriegsfolgen des 2. Weltkriegs löste sich der MSC im Jahre 1945 formlos auf.

Die Feststellung, dass seit Kriegsende eine Reihe ehemaliger Mittweidaer Corporationen wieder entstehen und an verschiedenen Orten reaktivieren konnten, führte anlässlich eines Convents am 18. 05. 1960 auf Burg Rheinfels bei St. Goar zu dem Beschluss, den MSC wieder zu konstituieren.

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Organisation des MSC zu gewährleisten, war es angesichts der im Bundesgebiet verstreuten Studienorte der Corporationen notwendig, die Geschäftsführung von den Senioren der Aktiven bzw. den Präsidenten der AH-Verbände auf gewählte MSC-Bevollmächtigte zu übertragen. Da ein Treffen nicht zu jeder Zeit möglich war, erfolgte eine Umwandlung des "Conventes" in ein "Cartell".

Damit übernahm das "Mittweidaer Senioren Cartell" die Nachfolge des früheren "Mittweidaer Senioren Conventes" und des früheren "VAHDCM".

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name lautet: Mittweidaer Senioren Cartell, im Folgenden MSC genannt; gegründet 10.06.1920, reaktiviert 28.05.1960.
2. Sitz des MSC ist der Wohnort des amtierenden MSC-Präsidenten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Farben, Zirkel

Das Cartell führt die Farben: schwarz-rot-hellblau-gold; Perkussion: silbern; kein Banner.

Der Zirkel ist:



§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Zusammenfassung der AH-Verbände und der aktiven Bünde ehemaliger sowie neu gegründeter Mittweidaer Corporationen.
2. Unterstützung des korporativen Wirkens.
3. Förderung des Anschlusses von Angehörigen nicht mehr reaktivierter Corporationen an wiederbestehende Corporationen mit gleichen Prinzipien oder Aufnahme als Einzelmitglied.
4. Pflege und Erhaltung des Farbenstudententums in zeitgemäßer Form, des engen, freundschaftlichen Kontaktes der Corporationen untereinander.
5. Vermittlung von Mittweidaer Tradition an Aktive.
6. Regelung und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Mitgliedscorporationen.

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

§ 4 Prinzipien

1. Das Cartell ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Das MSC ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Die Mitglieder der Mitgliedscorporationen verpflichten sich, die Prinzipien und Zielsetzungen der einzelnen MSC-Corporationen zu achten und zu akzeptieren.
5. Die Zugehörigkeit einer Corporation zum MSC schränkt nicht das Recht der Zugehörigkeit zu anderen Dachverbänden (wie z. B. BDIC, DTB, TCV, DB) oder zu einem örtlichen Cartell ein.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des MSC setzt sich zusammen aus:

- a. MSC x (Präside)
- b. MSC xx (Schriftführer)
- c. MSC xxx (Schatzmeister)

1. Der MSC x und seine Stellvertreter (MSC xx und MSC xxx) sind Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertreten den MSC gerichtlich und außergerichtlich. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Scheidet der MSC x oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf dem nächsten GC einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Nachwahlen erfolgen immer nur bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des MSC sind:

1. Mittweidaer Corporationen, die reaktiviert bzw. neu gegründet wurden, mit je einer Stimme für den AHV (vertreten durch den jeweiligen MSC-Beauftragten) und der Aktivitas.
2. AH-Verbände ehemaliger Mittweidaer Corporationen (vertreten durch den jeweiligen MSC-Beauftragten) mit je einer Stimme.
3. Einzelmitglieder, die Mittweidaer Corporationen angehören, deren AH-Verbände noch nicht oder nicht mehr bestehen, mit 1 Stimme pro vertagter Corporation.

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

4. Der Generalconvent kann über Sondermitgliedschaften anderer Personen oder Corporationen entscheiden. Damit verbunden ist die Regelung der eventuellen Stimmenanzahl. Eine solche Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind die MSC-Beauftragten, die dem MSC-Präsidenten durch den AH- bzw. Aktiven-Schriftführer der Mitgliedscorporationen zu benennen sind. Die MSC-Beauftragten sind berechtigt und beauftragt, ihre Corporation gegenüber dem MSC in allen Angelegenheiten zu vertreten.
2. Aktivitates vertreten sich mit 1 Stimme grundsätzlich selbst.
3. Für den Verhinderungsfall kann eine Stimmdelegation erfolgen, andernfalls geht die Stimme verloren. Die Delegation muss dem MSC-Präsidenten schriftlich angezeigt werden. In der Regel hat dies eine Woche vor dem jeweiligen Convent zu erfolgen.
4. Anwesende MSC-Vorstandsmitglieder verfügen ebenfalls über je 1 Stimme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MSC endet:

1. Durch Austritt auf eigenen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe.
2. Durch Ausschluss aufgrund eines GC-Beschlusses mit 2/3 Mehrheit.
3. Durch Tod von Einzel-Mitgliedern.

§ 9 Organe

Organe des Cartells sind:

1. Der Generalconvent
2. Der Vorstand

§ 10 Organisation

1. Die Leitung des Cartells liegt in den Händen des Vorstandes, welcher die Belange des Cartells vertritt.

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

2. Zu den Aufgaben des Generalconvents gehören u.a.:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltes,
 - d) die Genehmigung des Kassenberichts für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - e) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g) die Auflösung des Cartells.
3. Die Vorstandswahl erfolgt jeweils vom Generalconvent mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist allen Mitgliedscorporationen und Einzel-Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.
4. Vorstandsmitglieder können in einem GC mit 2/3 Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.
5. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedscorporationen kann ein außerordentlicher Generalconvent einberufen werden.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene GC ist beschlussfähig.
7. Um eine repräsentativ-demokratische Meinungsfindung zu gewährleisten, sollten neben den MSC-Beauftragten auch Mitglieder der AH-Verbände und der Aktivitas, die grundsätzlich Sitz- und Beratungsrecht haben, an den Conventen teilnehmen.
8. Der Generalconvent ist satzungsgebende Mitgliederversammlung und ist jährlich einmal vom Präsiden einzuberufen. Der Tagungsort, der wechseln und möglichst mit einer anstehenden Festlichkeit zusammengelegt werden soll, sowie die Tagungsordnung sind vier Wochen vor Termin allen Mitgliedscorporationen sowie Einzelmitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
9. Über jeden GC ist ein Protokoll zu führen und jeder Mitgliedscorporation und Einzelmitgliedern zuzustellen ist.
10. Der Präside ist verantwortlich für die Vertretung, Leitung und Organisation des Cartells. Ihm obliegt die Führung und die Kontaktpflege zu den Mitgliedsbünden. In Zusammenarbeit mit seinen Conchargen erfolgt die Repräsentation des Cartells sowie die Ausarbeitung der MSC-Mitteilungen, die mindestens einmal jährlich erscheinen sollen. Außerdem sind sie gemeinsam verantwortlich für die Kassenführung, die damit verbundenen Geschäfte und den Schriftverkehr.
11. Die Chargen des MSC und die MSC-Beauftragten führen den MSC-Zirkel und tragen das MSC-Band, von links oben nach rechts unten.
12. Die an vielen Orten bestehenden Stammtische des MSC bzw. seiner Mitgliedsbünde sollten von einem hierzu als Vorsitzenden bestimmten Cartellbruder regelmäßig einberufen werden. Sie dienen der Förderung des Farbenstudententums und des Zusammenhaltes von anwohnenden Cartellbrüder.

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

§ 11 Satzung

1. Aufgabe dieser Satzung ist es, dem MSC den erforderlichen Arbeitsrahmen zu geben, eine nutzbringende Zusammenarbeit sicherzustellen und unnötigen Arbeitsaufwand, Debatten und Spannungen zu vermeiden.
2. Die Satzung wird jeder Mitgliedscorporation und jedem Einzelmitglied zugestellt und auf der Homepage des MSC veröffentlicht.
3. In eigenen Angelegenheiten der Mitgliedscorporationen hat das MSC kein Bestimmungsrecht.
4. Sollten bei Mitgliedscorporationen oder Einzelmitgliedern Strömungen zu verzeichnen sein, die der MSC-Satzung zuwiderlaufen, ist eine Fühlungnahme durch den Cartell-Vorstand erforderlich. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die Angelegenheit im nächsten GC zu behandeln. Sollte der GC ebenfalls zum Ergebnis kommen, dass diese Strömung nicht mit dem MSC vereinbar ist, hat eine Aufforderung zum Abstellen der Entwicklung zu erfolgen. Sollte der Forderung nach Abstellung nicht gefolgt werden, kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss das Ausscheiden aus dem Cartell verfügt werden

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen durch schriftlichen Antrag drei Wochen vor dem GC gestellt werden.
2. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit auf dem GC genehmigt werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der laufenden Kosten wird von jeder Corporation ein Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der zahlungspflichtigen AH jeder Corporation.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom GC überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Anzahl der zahlungspflichtigen AH wird vom AH-Schatzmeister jeder Mitgliedscorporation jeweils zum 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr dem MSC-Schatzmeister mitgeteilt.
4. Zeichnungsberechtigt über das MSC-Konto ist jede MSC-Charge. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen dem jeweiligen MSC-Schatzmeister unverzüglich mitgeteilt werden.
5. Der MSC-Schatzmeister muss über alle Einnahmen und Ausgaben Buch führen und dem GC einen Kassenbericht vorlegen.

Satzung

Mittweidaer Senioren Cartell

gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

6. Eine Kassenprüfung hat durch zwei Kassenprüfer vor dem GC stattzufinden. Der Bericht erfolgt auf dem jeweiligen GC.

§ 14 Disziplinarordnung

1. Innerhalb der Mitgliedscorporationen des MSC herrscht grundsätzlich Burgfriede. Auftretende Streitigkeiten sind, wenn eine interne Bereinigung nicht erzielt werden kann, dem Generalconvent zur Behandlung und Entscheidung vorzutragen. Der Conventsbeschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
2. Wird gegen eine Corporation beim MSC Klage erhoben und dieser Klage stattgegeben, so kann dem für schuldig befundene Bund eine Buße auferlegt werden (z. B. Entschuldigung vor dem Convent oder Rüge). Die ausgesprochene Buße muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Cartells

1. Die Auflösung des MSC ist nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller Mitgliedscorporationen durch den GC möglich.
2. Die vollzogene Auflösung ist allen Mitgliedscorporationen und Einzelmitgliedern per Brief mitzuteilen. Das Protokoll ist beizufügen.
3. Mit der Auflösung wird der Besitz des MSC unter den Mitgliedscorporationen aufgeteilt, und zwar nach dem Verhältnis der geleisteten Beiträge. Die Beiträge inzwischen ausgeschiedener oder ausgeschlossener Corporationen bleiben ebenso wie die Beiträge aufgelöster Corporationen bzw. Altherren-Verbände unberücksichtigt.
4. Die MSC-Chargen sind vom auflösenden GC vor Einstellung ihrer Tätigkeiten zu entlasten.

§ 16 Inkrafttreten

Die erste Version dieser Satzung wurde vom 15. MSC-Convent in Siegen am 1. Juni 1974 genehmigt.

Die vorliegende Satzung wurde vom 53. MSC-Convent in Nürnberg genehmigt.

90482 Nürnberg, 14. Dezember 2013

Satzung
Mittweidaer Senioren Cartell
gegründet 10.06.1920 - reaktiviert 28.05.1960

Änderungen:

54. MSC Convent, 20.12.2014: Ergänzung §7 um Punkt 4